

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen Hochschulen
(SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles
Universitaires (VSH-AEU), des Hautes Ecoles
Pédagogiques (SSFE), et des Hautes Ecoles Spécialisées
(fh-ch)



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Frau Isabella Brunelli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Brugg, 11. November 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vernehmlassungsunterlagen, welche **swissfaculty**, die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, als gemeinsames Organ der drei Verbände der Hochschuldozierenden [Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH-AEU für die universitären Hochschulen), Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)] erhalten hat.

Zentral wichtig scheint uns, dass zu wissenschaftlichem Fehlverhalten klare Verfahrensvorschriften festgehalten werden. Massnahmen auf Grund von „begründetem Verdacht“ (Art. 20b) zu ergreifen, öffnet jedoch der Willkür Tür und Tor und verletzt die Persönlichkeitsrechte. Des Weiteren ist **swissfaculty** der Ansicht, dass ausländische Studierende keine höheren Studiengebühren bezahlen sollen (Art. 34d Abs. 2bis). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen um den Verbleib der Schweiz im Forschungsprogramm Horizon2020 und dem Austauschprogramm Erasmus+ sendet dies falsche Signale aus.

Im Folgenden unsere Bemerkungen Punkt für Punkt.

Art. 16a, Abs. 1 Zulassungsbeschränkungen

swissfaculty stellt sich die Frage, wie diese Zulassungsbeschränkung bei schweizerischen Studierenden mit ausländischem Vorbildungsausweis gehandhabt werden soll. Betroffen sein dürften Studierende aus grenznahen Gebieten, Auslandschweizer und Jugendliche von Diplomaten. Auch eingebürgerte und niedergelassene Ausländer wären betroffen. Dieser Artikel ist zu streichen.

Art. 20b Erteilen und Einholen von Auskünften

Die Formulierung „oder ein begründeter Verdacht auf eine Verletzung vorliegt“ ist zu wenig konkret – in welcher Form soll der Verdacht vorliegen, wer darf einen Verdacht äussern? Wer darf Auskunft geben und in welcher Form? **swissfaculty** ist der Ansicht, dass diese Formulierung die Persönlichkeitsrechte verletzt. Sie gehört nicht in einen Gesetzestext. Austausch von Informationen sollte nur nach strengen Richtlinien und nur nach Eröffnung eines regulären Verfahrens erlaubt sein.

Art. 33 Strategische Ziele

swissfaculty kann nachvollziehen, dass neu die strategische Ziele vom Bundesrat festgelegt werden.

Abs. 2 geht **swissfaculty** hingegen zu weit: Nicht alle strategischen Ziele sollen während der Geltungsdauer geändert werden dürfen, sondern nur Ziele im Bereich der wissenschaftlichen Dienstleistungen.

Art. 34d, Abs. 2bis Höhere Studiengebühren für ausländische Studierende

swissfaculty stellt sich die Frage, ob diese Regelung nicht die falschen Signale aussendet, nämlich dass ausländische Studierende an der ETH nicht willkommen sind. Dieser Artikel ist zu streichen.

swissfaculty hofft, dass ihre Beurteilung und ihre Antworten für die definitive Version des Bundesgesetzes berücksichtigt werden.

Mit bestem Dank für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können, und

mit freundlichen Grüßen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Hervé Bourrier, Präsident

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Richard Kohler, Präsident

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident